

LEADERsein! e.V.

Satzung

Nach Satzungsänderung vom 15.06.2020

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Präambel

Die „Bürgerregion am Sorpesee“ liegt im Sauerland, umfasst die vier Städte Arnsberg, Balve, Neuenrade und Sundern und erstreckt sich über die Grenze zwischen Märkischem Kreis und Hochsauerlandkreis. Sie zeichnet sich durch zahlreiche Teilorte, Flüsse, den Sorpesee, viele Wälder und Berge aus.

Ziel ist es, gemeinsam eine zukunftsfähige Region zu schaffen, um aktuellen und zukünftigen Herausforderungen auf der Grundlage eines Anfang 2015 erstellten gebietsbezogenen, integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (GIEK) mit geeigneten Projekten und Maßnahmen zu begegnen.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen „LEADERsein!“.

Er hat seinen Sitz in Balve und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein fördert die Belange der integrierten, nachhaltigen Entwicklung entsprechend der Ziele der EU, des Landes NRW und des aktuellen GIEK der „LEADERsein! – Bürgerregion am Sorpesee“ innerhalb seiner geografischen Grenzen und ist zugleich rechtlicher Träger (Lokale Aktionsgruppe = LAG) der Regionalentwicklung im Sinne der Richtlinien zur Regionalen Entwicklung des Landes NRW und der Europäischen Union.
- (2) Der Verein hat in Erfüllung seines Zwecks insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Erfolgversprechende Strategien, Ziele und Maßnahmen für eine nachhaltige Regionalentwicklung mit Hilfe geeigneter Methoden zu ermitteln.
 - b. Motivation, Eigeninitiative und Selbstverantwortung der Bürgerschaft durch entbürokratisierte Mitwirkungsmöglichkeiten in der Entwicklung ihres Lebensraums auszubilden und zu stärken
 - c. In Vereinen, Verbänden und Organisationen, die Bezug zur Regionalentwicklung haben, mitzuarbeiten.
 - d. Konzepte und Projekte mit regionalem Charakter in ökologisch vertretbaren Formen zu erarbeiten und zu realisieren sowie Fördermittel und sonstige Mittel für Projekte in der Region zu gewinnen.
 - e. Geeignete Maßnahmen gegen die direkten und indirekten Auswirkungen des demografischen Wandels zu identifizieren und zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an den Aufgaben des Vereins im Sinne des § 2 interessiert ist und in der Bürgerregion Sorpesee ansässig oder im Sinne des § 2 besonders engagiert ist. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines durch den

Antragsteller unterzeichneten Aufnahmeantrages. Durch die Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der juristischen Person, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand als Lokale Aktionsgruppe (LAG).

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Auflösung oder Liquidation des Vereins
- d. den Ausschluss von Mitgliedern
- e. die Wahl von zwei Kassenprüfern
- f. die Anträge, die an den Vorstand gestellt werden
- g. die Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes (LAG)
- h. Satzungsänderungen
- i. die Jahresrechnung

(2) In jedem Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf oder aber auf Verlangen von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder einzuberufen. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens 10 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per elektronischer Post (E-Mail) einzuladen. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dringende Anträge können in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wobei auf Antrag von 20% der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung durchgeführt werden muss. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen stimmen durch ihre vertretungsberechtigten Organe mit einer Stimme ab.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter und dem Schatzmeister zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, wobei jeweils zwei Mitglieder aus einer der unter der Präambel genannten Städte kommen sollten:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. zwei Stellvertretern
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. drei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen zwei Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden einzeln, im Übrigen durch zwei der unter a., b. und c. genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Diese Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis eine Wiederwahl oder Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Höchstens ein Viertel der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen Funktionen in politischen Gremien der Städte haben.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen der LAG
 - c. Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen
 - d. Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes
 - e. Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied
 - f. Presse- und Bürgerinformation
 - g. Bildung von Themengruppen
 - h. Umsetzung der Beschlüsse der LAG
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben an den Regionalmanager delegieren.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Erweiterter Vorstand – Lokale Aktionsgruppe (LAG)

- (1) Der erweiterte Vorstand wird Lokale Aktionsgruppe (LAG) genannt.

- (2) Die LAG besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nach § 8 der Satzung, sowie aus 12 weiteren Mitgliedern.
- (3) Diese 12 weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Bei der Zusammensetzung der LAG ist zu beachten, dass mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder Sozial- und Wirtschaftspartner (privater Sektor und bürgerliche Gesellschaft) sind. Einzelne Interessengruppen dürfen nicht mit mehr als 49% der Stimmen vertreten sein. Mindestens 1/3 der Mitglieder der LAG müssen weiblichen Geschlechts sein.
- (5) Die Benennung der 12 weiteren Personen setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. je ein Vertreter wird von den Räten der vier Städte vorgeschlagen
 - b. acht Personen (jeweils zwei pro Stadt) aus Bürgerschaft oder Politik und Verwaltung
- (6) Die Arbeit der LAG wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (7) Zu den Aufgaben der LAG zählt im Sinn des EU-Förderprogramms „LEADER“ insbesondere:
 - a. Fortschreibung und Umsetzung des Entwicklungskonzeptes
 - b. Einrichtung eines Regionalmanagements
 - c. Beratung und Beschlussfassung über Projekte anhand von zuvor festgelegten einheitlichen Auswahlkriterien, deren Trägerschaft sowie der Stellung der Förderanträge
 - d. Austausch und Erfahrung mit anderen Regionen
 - e. Kontrolle und Steuerung bei der Durchführung der Projekte
 - f. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts
 - g. Vermittlung und Zielsetzung der Regionalentwicklung
 - h. Zusammenarbeit mit Institutionen in der Region
- (8) Der Regionalmanager nimmt an den Sitzungen der LAG mit beratender Stimme teil, ebenso die Bürgermeister der vier beteiligten Städte oder die von ihnen benannten Vertreter der jeweiligen Stadt, sofern sie nicht Mitglied der LAG sind.
- (9) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sichergestellt ist, dass von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 51% aus dem privaten Sektor und der bürgerlichen Gesellschaft entstammen und einzelne Interessengruppen nicht mit mehr als 49% der Stimmen vertreten sind. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Themengruppen

Durch Beschluss der LAG können Themengruppen eingerichtet, aufgelöst oder umstrukturiert werden.

Diese sollen zu fachbezogenen Themen beraten und die LAG entsprechend informieren wie auch Empfehlungen erarbeiten.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Das Geschäftsjahr der Rechnungslegung ist ebenfalls das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögensbindung und Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die vier Städte wie unter der Präambel benannt.
Diese haben die Mittel gem. § 2, Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden.

Balve, 15.06.2020

Thomas Gemke, Vorsitzender